



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landrätinnen und Landräte der Kreise
im Lande Nordrhein-Westfalen

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
im Lande Nordrhein-Westfalen

über die

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

22. Dezember 2010

Seite 1 von 15

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

73 - 52.03.04 - ABC-Schutz

(ATF)

RBrD Dr. Skrzek

Telefon 0211 871-2353

Telefax 0211 871-162353

thomas.skrzek@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



ABC-Schutz;

Seite 2 von 15

Eingeschränkter Regelbetrieb der Analytischen Task Forces (ATF) in Dortmund und Köln ab 01.01.2011

Die Städte Dortmund und Köln haben sich verpflichtet, jeweils eine Analytische Task Force (ATF) zu betreiben. Die Kosten hierfür teilen sich jeweils die beiden Städte mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Einsatz der beiden Analytischen Task Forces (ATF) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachfolgenden Regelungen.

1. Allgemeines

Im Juni 2002 haben sich Bund und Länder auf die „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ verständigt. Diese beinhaltet eine am konkreten Bedarf orientierte Vorhaltung und Verteilung von Ressourcen. Das Engagement des Bundes und der Länder ist dabei auf der Basis von Risikokategorien an Versorgungsstufen auszurichten. Die höchste Schutzstufe stellt dabei der Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften, so genannten „Task Forces“, dar. Eine der als notwendig erachteten Spezialressourcen ist eine Task Force zur Schnellanalytik bei chemischen Lagen („Analytische Task Force“).

Bei der Analytische Task Force (ATF) handelt es sich um hoch spezialisierte mobile Einsatzkräfte mit herausragenden Fähigkeiten vor allem auf dem Gebiet der chemischen Analytik, die über die üblichen Möglichkeiten der kommunalen Gefahrenabwehr in Verantwortung der Länder hinausgehen. Sie soll zum Einsatz kommen, wenn die Möglichkeiten der kommunalen Gefahrenabwehr erschöpft sind. Dabei baut die ATF auf die bestehenden Strukturen der ABC-Gefahrenabwehr auf und soll diese auf keinen Fall ersetzen.



Derzeit existieren vier ATF-Standorte: Bei den Berufsfeuerwehren Hamburg und Mannheim, dem Landeskriminalamt Berlin und dem Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge. Um eine flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik zu gewährleisten, ist die Einrichtung von insgesamt sieben ATF-Standorten erforderlich. Weitere ATF-Standorte sind bei den Berufsfeuerwehren München, Dortmund und Köln im Aufbau befindlich. Sämtliche Standorte verfügen im Endausbau über qualifiziertes Personal (z. B. Chemiker, Chemie-Ingenieure) sowie eine hochmoderne analytische Ausstattung für chemische Lagen.

Die Ausstattung der ATF ist dergestalt ausgelegt, dass eine Luftverlastung möglich ist, um die ATF von ihrem Standort innerhalb von etwa zwei Stunden nach Alarmierung an jeden Ort innerhalb eines Aktionsradius von etwa 200 km zu verbringen. Für diejenigen Fälle, in denen ein Lufttransport nicht sinnvoll erscheint (z. B. bei Entfernungen bis 100 km) werden die ATF-Standorte mit zusätzlichen Fahrzeugen ausgestattet. Die ATF ist dabei in der Lage, innerhalb kurzer Zeit (etwa zwei Stunden) nach Alarmierung am Schadensort einzutreffen.

In den beiden vorgesehenen nordrhein-westfälischen ATF-Standorten in Dortmund und Köln ist die analytische Ausstattung im Wesentlichen vorhanden und einsatzbereit. Die Ausstattung mit den erforderlichen Fahrzeugen ist noch nicht vollständig erfolgt, so dass beide neuen ATF in ihrer Mobilität derzeit noch eingeschränkt sind. Darüber hinaus fehlen noch alle Messgeräte für den A-Bereich. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ist der Beginn des eingeschränkten ATF-Regelbetriebs am 01.01.2011 terminiert.

Der Einsatz einer ATF kann die dem jeweiligen Gefahrenpotential angemessenen (Vor-)Planungen und Maßnahmen der örtlich zuständigen Gefahrenabwehr(-behörde), wie z. B.



- die Umsetzung des ABC-Schutz-Konzeptes »Messzug NRW«¹ und / oder
- die Bestellung von geeigneten (ABC-)Fachberatern (§ 3 LVO FF²) und / oder
- die Hilfeleistung im Rahmen des Transport-Unfall-Informationssystem (TUIS) der deutschen chemischen Industrie

nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.

2. Leistungsmerkmale

Sämtliche ATF sind bundesweit mit identischer Gerätetechnik ausgestattet und verfügen daher über ein einheitlich definiertes Leistungsspektrum für Analysen im A- und C-Bereich. Im Folgenden sind die Leistungen, die von den ATF erbracht werden können, beschrieben.

2.1 Fachberatung

Die Fachberatung bei Gefahrstoffeinsätzen kann telefonisch oder vor Ort durch Fachberater der ATF (Feuerwehren Dortmund oder Köln) bzw. durch Vermittlung von Fachberatern in räumlicher Nähe zum Schadensort und von Experten über das Expertennetzwerk der ATF erfolgen. Diese Experten sind Spezialisten aus Forschung und Industrie in allen Bereichen der Chemie, der Biologie, des Strahlenschutzes und der Toxikologie mit entsprechend weitreichenden Kenntnissen und Erfahrungen in ihren Fachgebieten.

Die Fachberatung durch ATF-Personal und über das ATF-Expertennetzwerk umfasst (Schad-)Stoffrecherchen, fachliche Be-

¹ ABC-Schutz-Konzept NRW »Messzug NRW« (Ausgabe Juni 2009) gemäß RdErl. des Innenministeriums vom 17.07.2009 – Az.: 73 - 52.03.04 – (nicht veröffentlicht; vgl. www.idf.nrw.de).

² Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) vom 01.02.2002 (GV. NRW. 2002 S. 53 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2007 (GV. NRW. 2007 S. 311).



wertungen des (Schad-)Stoffs und etwaig bereits vorliegender Messdaten sowie ggf. die Erstellung von Ausbreitungsprognosen. Auf der Basis der verfügbaren Informationen kann eine Gesamtbewertung der ABC-Lage durchgeführt und können Empfehlungen zur Einsatzbewältigung gegeben werden.

Seite 5 von 15

2.2 C-Analytik

Die qualitative Analyse, d. h. die Identifikation unbekannter fester, flüssiger und gasförmiger chemischer Stoffe ist die primäre Aufgabe der ATF im Messeinsatz. Alle hierzu erforderlichen Geräte der ATF sind mobil verlastet und können am Schadensort ohne spezielle räumliche Infrastruktur zum Einsatz gebracht werden. Dabei können einige Geräte auch im Gefahrenbereich eingesetzt werden, andere Geräte nur außerhalb des Gefahrenbereichs. Folgende Geräte können zum Einsatz kommen:

- Gaschromatograph mit Massenspektrometer (GC-MS) für gasförmige Proben und verdampfbare Flüssigkeiten

Das Gerät wird von den ATF auf einem Fahrzeug fest installiert mitgeführt und kann vor Ort nur außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden, d. h. zu analysierende Proben müssen zum Gerät gebracht werden. Gasförmige Proben werden über Adsorptionsröhrchen (Tenax) zugeführt, flüssige Proben müssen in der Regel zuvor durch die ATF aufgearbeitet werden. Das Gerät nimmt zunächst im Gaschromatographen eine Trennung von Stoffgemischen vor. Das nachgeschaltete Massenspektrometer identifiziert die einzelnen Substanzen des Gemischs.

Für den Einsatz des GC-MS ist in der Regel eine Aufbereitung der Proben mit nasschemischen Methoden erforderlich. Hierfür steht den ATF Dortmund und Köln im Endausbau ein mobiles



Analysenlabor in Form eines Abrollbehälters (AB-ATF)³ zur Verfügung.

Seite 6 von 15

- Fourier-Transformations-Infrarotspektrometer (FT-IR) zur Identifikation von Feststoffen und Flüssigproben

Das Gerät ist tragbar, dekontaminierbar und robust in einem abgedichteten Gerätekoffer verlastet und kann deshalb bei Bedarf auch im Gefahrenbereich der Einsatzstelle eingesetzt werden. Es ist gut geeignet für die Identifikation von Reinstoffen sowie für Hinweise auf das Vorliegen von biologischen Agenzien. Die Identifikation von Stoffgemischen ist in der Regel nur im Zusammenspiel mit anderen Methoden erfolgreich.

- Fourier-Transformations-Infrarotspektrometer (FT-IR) zur Fernerkundung

Das FT-IR-Fernerkundungsgerät dient der Identifikation und Lokalisierung sowie dem räumlichen Ausmessen von großflächigen gasförmigen Schadstoffwolken auf eine Entfernung von bis zu 5 km. Das Gerät ist fest in einem Fahrzeug verlastet (ELW-ATF) und wird von diesem aus bedient. Das Gerät liefert auf die genannte Entfernung zwei wichtige Informationen. Dies ist zum Einen die Identifikation des Schadstoffs. Zum Anderen erstellt das Gerät ein zweidimensionales Bild des Konzentrationsverlaufs innerhalb der Schadstoffwolke und projiziert dieses auf ein entsprechendes Hintergrundbild („Foto“ des Schadensgebiets). Von einem geeigneten Standort aus ermöglicht dieses Verfahren das zeitnahe Verfolgen einer Schadstoffausbreitung und eine entsprechend schnelle Reaktion der Gefahrenabwehr.

- Gefahrstoffdetektoren-Array (GDA) zur Messung (Spüren und Identifikation) von gängigen Industriechemikalien und Kampfstoffen in der Gasphase

³ Voraussichtlich bis Mitte 2011 an beiden ATF-Standorten Dortmund und Köln verfügbar.



Das Messprinzip beruht auf der Hintereinanderschaltung mehrerer verschiedener Messdetektoren („Array“), die einzeln jeweils relativ unspezifisch arbeiten, in Kombination aber stoffspezifische Anzeigen liefern. Das Gerät ist tragbar und dekontaminierbar und kann daher am Schadensort im Gefahrenbereich eingesetzt werden. Wegen der hohen Empfindlichkeit des Geräts sind valide Messungen im einstelligen ppm-Bereich möglich. Schadstoffgemische bedürfen in der Regel weiterer Messungen mit anderen Verfahren.

2.3 A-Analytik

Für den Bereich der A-Analytik steht neben herkömmlichen Strahlenschutzgeräten (Kontaminationsnachweisgerät, Dosis- und Dosisleistungsmessgeräte) für den radiologischen Nachweis auch ein Isotopen-Analysator (Messung der charakteristischen Gammastrahlung) zur Verfügung, mit dem eine Identifikation des Radioisotops möglich ist⁴. Hierdurch kann ein wichtiger zusätzlicher Beitrag zur Gefahreneinschätzung geliefert werden.

2.4 Probennahme und Dokumentation

Eine umfangreiche Probennahme-Ausrüstung ermöglicht eine standardisierte Probennahme von festen, flüssigen und gasförmigen Substanzen. Hierzu gehört auch die umfassende Foto- und Videodokumentation mittels Digitalkamera und Digicam – auch im Gefahrenbereich. Die Probennahme kann im A-, B- und C-Bereich durchgeführt werden.

2.5 Kommunikation

Die ATF sind im Einsatz standardmäßig sowohl mit den derzeit üblichen BOS-Kommunikationsmitteln als auch zukünftig mit digitalen Endgeräten ausgestattet und können daher nach Maßgabe der

⁴ Voraussichtlich bis Ende 2011 an beiden ATF-Standorten Dortmund und Köln verfügbar.



Einsatzleitung vor Ort unproblematisch in das vorhandene Kommunikationsschema eingebunden werden. Darüber hinaus stehen Gefahrstoffdatenbanken, DISMA[®] (Ausbreitungsprognose), Internetzugänge über UMTS sowie Satellitentelefon zur Sicherstellung der Kommunikation bei Ausfall terrestrischer Netze zur Verfügung.

2.6 Grenzen des ATF-Einsatzes

Grundaufgabe der ATF ist die Identifikation von unbekanntem Substanzen im Gefahrstoffeinsatz. Weitergehende Messaufgaben sind grundsätzlich möglich, aber nicht originäre Aufgabe und daher mit engen Grenzen belegt:

- Messen und Messleitung im klassischen Sinne

Für klassische Messaufgaben bei Gefahrstoffeinsätzen zur großflächigen Bestimmung von Schadstoffkonzentrationen in der Luft, z. B. durch Prüfröhrchen, Photoionisationsdetektor (PID) oder ähnliche Verfahren, werden bei den ATF keine Mittel vorgehalten. Die quantitative Bestimmung von Schadstoffen mit den Mitteln der ATF ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden und kann an der Einsatzstelle nicht durchgeführt werden.

Ausnahme davon ist die Fernerkundung von Schadstoffwolken, die ergänzende Informationen zur klassischen Schadstoffmessung liefert und diese sinnvoll ergänzt.

Die ATF verfügen im Endausbau jeweils über einen Einsatzleitwagen (ELW-ATF), der mit Software der Messleitkomponenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ausgestattet werden soll, sobald diese geliefert werden kann. Des Weiteren sieht das BBK die Ausstattung jeder ATF mit jeweils zwei ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkkW) vor,



die jedoch erst mittelfristig ausgeliefert werden können⁵. Vor diesem Hintergrund können die ATF bei den o. g. klassischen Mess- und Messleitungsaufgaben derzeit nur unterstützen, wenn die originären Aufgaben abgearbeitet sind und die Einsatzleitung vor Ort diese Unterstützung anfordert. Die Einrichtung einer vollständigen Messleitung und die Gestellung von Messfahrzeugen sind mit den Einsatzmitteln der ATF nicht möglich.

3. Anforderungs- / Einsatzstufen

Das Einsatzkonzept der ATF ist – vergleichbar den bekannten TUIS-Einsatzstufen für die Gefahrenabwehr – dreistufig ausgelegt (Stufe 1 – Telefonische Beratung, Stufe 2 – Beratung vor Ort, Stufe 3 – ATF-Einsatz vor Ort). Eine ad-hoc-Anforderung der ATF ist dabei grundsätzlich im Rahmen der ATF-Einsatzstufe 1, d. h. durch telefonischen Kontakt durchzuführen, da hierbei spezielle lagerrelevante Informationen durch den diensthabenden ATF-Führer erfragt werden müssen. Die Erkenntnis, dass eine Beratung vor Ort oder die Entsendung der ATF erforderlich ist, ergibt sich aus diesem ersten telefonischen Kontakt.

3.1 ATF-Einsatzstufe 1 – Telefonische Beratung

Nach telefonischer Kontaktaufnahme durch die Einsatzleitung vor Ort ist eine erste Beurteilung der Lage durch die ATF möglich. Darauf aufbauend kann die telefonische Beratung fortgeführt werden, die Vermittlung weiterer Experten erfolgen oder die Entscheidung zur Erhöhung der ATF-Einsatzstufe getroffen werden. Telefonische Beratungsleistungen können sein:

- Beratung der Einsatzleitung oder Abschnittsleitung

⁵ Alternativ können die ABC-Erkundungskraftwagen auch aus dem in den Jahren 2010 bis 2011 geplanten Beschaffungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (ABC-ErkKW NRW) zur Verfügung gestellt werden.



- Stoffdatenrecherchen
- Benennung von Experten (Chemie, Biologie, Strahlenschutz, Toxikologie, ...) in der Nähe des Einsatzortes
- Bewertung der Einsatzlage – soweit aus der fernmündlichen Lagerdarstellung möglich
 - Bewertung des Schadstoffs und seiner Eigenschaften
 - Bewertung von Messdaten
 - Vorschlag von möglichen Einsatzmaßnahmen

3.2 ATF-Einsatzstufe 2 – Entsendung eines Verbindungsbeamten oder Erkundungsteams

In Stufe 2 rückt eine ATF-Führungskraft – in der Regel mit einem Führungsgehilfen – zur Beratung der Einsatzleitung vor Ort zum Einsatzort aus. Die ATF-Führungskraft kann nach Absprache zwischen Einsatzleitung und ATF durch ein Messteam der ATF unterstützt werden, das eingeschränkte Messungen am Einsatzort vornehmen kann. Folgende Leistungen können erbracht werden:

- Beratungsleistungen wie Stufe 1, aber vor Ort mit der entsprechend umfangreicheren Kenntnis der Lage und dem direkten Kontakt zur Einsatzleitung bzw. zur Abschnittsleitung »Messen«
- Ggf. Messungen zur qualitativen Analyse des Schadstoffs / der Schadstoffe durch die mobilen Geräte der ATF (eingeschränktes ATF-Messteam gegenüber dem ATF-Volleinsatz gemäß Stufe 3)
- Fernerkundung von Schadstoffwolken
- Eingeschränkte Probennahme durch die ATF zum Zwecke weiterer Analysen am eigenen Standort mit eingeschränkter Dokumentation (Einsatz im Gefahrenbereich nur bedingt und je nach Lage möglich)

3.3 ATF-Einsatzstufe 3 – ATF-Volleinsatz vor Ort



Ist absehbar, dass die umfangreichen Maßnahmen der ATF am Einsatzort erforderlich und sinnvoll sind, so wird die ATF in kompletter Stärke entsandt und der Einsatzleitung bzw. der Abschnittsleitung »Messen« vor Ort unterstellt. Ein Eintreffen innerhalb von zwei Stunden nach der Anforderung ist dabei Zielvorgabe. Die Einsatzleitung bzw. die Abschnittsleitung »Messen« kann dabei auf das gesamte Leistungsspektrum der ATF gemäß Ziffer 3.2 zurückgreifen. Die ATF führt grundsätzlich keine Dekontaminationseinrichtungen mit, so dass der örtliche Einsatzabschnitt »Dekontamination« im Bedarfsfall entsprechend leistungsfähiger zu dimensionieren ist.

4. Anforderungswege

Beim ATF-Einsatz ist grundsätzlich zwischen

- einer ATF-Anforderung aus Nordrhein-Westfalen,
- einer ATF-Anforderung aus anderen Bundesländern oder durch den Bund sowie
- einer ATF-Anforderung aus dem Ausland

zu unterscheiden.

Zur Sicherstellung einer schnellst möglichen Alarmierung der beiden ATF Dortmund und Köln erfolgt deren Anforderung unmittelbar, d. h. der Einsatzleiter fordert über „seine“ Leitstelle bei der (ATF-)Leitstelle Dortmund bzw. Köln den ATF-Einsatz an.

- **ATF Dortmund:**

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

– Berufsfeuerwehr (Leitstelle) –

Steinstraße 25

44122 Dortmund

Telefon: (02 31) 8 45 – 88 88 oder (02 31) 1 92 22

Telefax: (02 31) 8 45 – 66 66

E-Mail: einsatzl@stadtdo.de

ATF-Leiter: BD Oliver Nestler



- **ATF Köln:**

Oberbürgermeister der Stadt Köln

– Berufsfeuerwehr (Leitstelle) –

Scheibenstraße 13

50737 Köln

Telefon: (02 21) 97 48 – 12 85 oder (02 21) 1 92 22

Telefax: (02 21) 97 48 – 12 70

E-Mail: leitstelle@stadt-koeln.de

ATF-Leiter: OBR Dr. Volker Ruster

Der jeweils diensthabende ATF-Führer setzt sich unverzüglich – in der Regel fernmündlich – mit dem Einsatzleiter in Verbindung und legt unter Zugrundelegung einer gemeinsamen Bewertung der (ABC-)Lage den erforderlichen Umfang der ATF-Unterstützung fest.

Bei einem ATF-Einsatz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es im Regelfall keiner ATF-Freigabe durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als „autorisierte Stelle“. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden (§ 32 FSHG⁶) bleiben hiervon unberührt.

Anforderungen aus anderen Bundesländern, durch den Bund oder aus dem Ausland haben grundsätzlich über das Lagezentrum im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als „autorisierte Stelle“ zu erfolgen.

Die unverzügliche Weiterleitung an den angeforderten ATF-Standort Dortmund bzw. Köln sowie die Information des gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern (GMLZ) über den Einsatz und die damit verbundene Nichtverfügbarkeit der ATF Dortmund bzw. Köln wird von dort sichergestellt.

5. Meldewesen

⁶ Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 765).



Bei einem ATF-Einsatz der Stufe I (Kontaktaufnahme / Beratung telefonisch) ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Tages ein (Einsatz-)Bericht vorzulegen; von dort wird dann das gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Bei einem ATF-Einsatz der Stufe II (ATF-Beratung an der Einsatzstelle) und III (ATF- Einsatz an der Einsatzstelle) werden der Meldekopf der zuständigen Bezirksregierung durch die anfordernde Leitstelle, der Meldekopf der zuständigen Bezirksregierung durch die entsendende (ATF-)Leitstelle sowie parallel dazu das Lagezentrum im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mittels Sofortmeldung gemäß dem sogenannten „Meldeerlass“⁷ über den Einsatz unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Im Zuge der Überarbeitung des sogenannten „Meldeerlasses“⁷ wurde die ATF-Alarmierung dort als meldepflichtiges Ereignis aufgenommen.

6. Kostenersatz

Das Land Nordrhein-Westfalen definiert die Unterstützung der Städte Dortmund und Köln bei der Aufstellung und dem Betrieb der Analytischen Task Forces (ATF) als eine zentrale Maßnahme des Landes nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG⁶ und beteiligt sich daraus folgend pauschal an den Kosten mit einem Jahresbetrag i. H. v. 150.000,00 € je ATF-Standort, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2009.

Für den ATF-Einsatz gilt Folgendes:

- Bei Anforderung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die gesetzlichen Regelungen zur überörtlichen Hilfe (§ 25

⁷ Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.09.2010 (MBl. NRW. 2010 S. 767 / SMBl. NRW. 2133).



FSHG⁶) und zur Amtshilfe (Art. 35 GG⁸ i. V. m. §§ 4 – 8 VwVfG⁹), d. h. der Anfordernde trägt in der Regel die Kosten der Amtshilfe.

- Bei Anforderung aus anderen Bundesländern oder durch den Bund erfolgt der Einsatz der ATF im Rahmen der Amtshilfe; auch hier trägt der Anfordernde in der Regel die Kosten für die geleistete Amtshilfe.
- Einsätze auf Anforderung der Zuwendungsgeber Land und Bund, z. B. bei vorgeplanten Großereignissen (Fußball-WM o. ä.) erfolgen kostenfrei.
- Für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs ist nicht vorgesehen, die beiden ATF als EU-Module im Ausland einzusetzen. Im Übrigen richtet sich bei Einsätzen im Ausland auf Grund bilateraler Hilfeleistungsabkommen, Gemeinschaftsverpflichtungen auf europäischer Ebene oder gegenüber den Vereinten Nationen die Kostentragung nach den für diese Einsätze geltenden Regelungen.

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass regelt den eingeschränkten Regelbetrieb der Analytischen Task Forces (ATF) in Dortmund und Köln ab 01.01.2011.

Der eingeschränkte ATF-Regelbetrieb ist zunächst befristet bis 31.12.2011.

Zur Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Befristung des eingeschränkten ATF-Regelbetriebs sind die ATF-Standorte Dortmund und Köln sowie die Bezirksregierungen gehalten, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zum 30.09.2011 einen weiteren (Erfahrungs-)Bericht vorzulegen.

⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I 2010 S. 944).

⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2827).



Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

de la Chevallerie
(de la Chevallerie)